

wärtigem Falle nicht vorzuschlagen. Vielleicht ist es der Umstand gewesen, daß ihr Gutachten ein abweisendes ist. Allein dieser Grund kann nicht durchschlagend sein, da in vielen andern ähnlichen Fällen der Druck beschloffen worden ist, und hier um so nöthiger gewesen wäre, als es sich um eine nicht unwichtige Principfrage handelt, die zu verschiedenen Ansichten und Auslegungen Anlaß geben kann und bereits gegeben hat. Folgen wir in dieser Beziehung dem Beispiele der ersten Kammer, welche viel minder wichtige Berichte dem Druck übergeben hat, ehe sie zur Berathung gekommen sind. Dies beiläufig. — Was die Sache selbst anlangt, so schließe ich mich nächst dem auch dem Antrage an, den der Abgeordnete D. Schaffrath gestellt hat. Wird der Antrag nicht für nöthig gehalten, weil man sagt, es sei zeither §. 249 der Städteordnung gar nicht anders ausgelegt worden, als er in dem vorliegenden Falle ausgelegt werden solle und von der Deputation ausgelegt werde, so ist das durchaus kein Grund, der den Schaffrath'schen Antrag überflüssig machen könnte; denn wir haben bei der gegenwärtigen Verhandlung schon gesehen, daß sich verschiedene Ansichten über den Fall selbst und über das ihm zu Grunde liegende Princip kundgegeben haben. Was nun diesen Fall betrifft, so hat man sich zunächst darauf berufen, daß es nach der Städteordnung einmal fest angenommenes Princip sei, daß ein Stadtverordneter kein anderes Amt übernehmen dürfe, was ihn in Collision bringen könne, oder umgekehrt, daß ein derartiger Beamter nicht zugleich die Function eines Stadtverordneten übernehmen dürfe. Es ist das eine Behauptung, die auch der letzte Sprecher geltend gemacht hat. Allein ich kann ihm in dieser Beziehung nicht ganz beipflichten, behaupte vielmehr, daß das angegebene Princip nicht so streng durchgeführt wird. Es ist mir selbst ein Fall vorgekommen, der eine entgegengesetzte Ansicht wenigstens der Mittelbehörde kundgibt, und welche namentlich der von dem Abgeordneten Mezler angeführten Ansicht direct entgegensteht. Bei uns ist der Schornsteinfeger zum Stadtverordneten gewählt worden. Er wird vom Stadtrathe angestellt und entlassen, hat auch gewisse feuerpolizeiliche Geschäfte, also ein städtisches Amt. Es ging uns daher das Bedenken bei, ob der Mann wählbar sei, und es wurde dieses Bedenken um unser selbst willen bei der gewöhnlichen Berichterstattung der Kreisdirection mit angezeigt. Allein dieselbe hat dieses Bedenken nicht getheilt, sondern es geschehen lassen, daß ein städtischer Beamter dieser Art Stadtverordneter werden konnte. Er ist es heute noch, und ist es mit Ehren, so daß ihm nicht der geringste Tadel beigemessen werden kann. Ich glaube also, dieses Scheidungsprincip wird so streng, wie der Abgeordnete Mezler voraussetzt, nicht durchgeführt. Nächst dem ist sich schon mehrfach auf die Collision berufen worden. Nun haben aber schon diejenigen, welche die gleiche Meinung mit mir verfechten, ausgesprochen, daß diese Collision doch auch in so fern vorhanden sei, als Mitglieder des Stadtraths zugleich Mitglieder des Stadtgerichts seien. Der Herr Minister behauptet zwar, dies sei eine Ausnahme, die das Gesetz selbst auf-

stelle. Dies aber auch zugegeben, so sehe ich nicht ein, warum, wenn das Princip in dem einen Falle, einem viel wichtigern, aufgegeben worden ist, es nicht auch in dem unwichtigern — soll ich sagen — einigermassen verletzt werden kann? Mir scheint es z. B. viel wichtiger und eine Verbindung viel bedenklicher, wenn man namentlich das Amt eines Bürgermeisters und Stadtrichters in einer Hand vereinigt, was in kleinen Städten so häufig vorkommt. Mag auch das Gesetz selbst dies zugelassen haben und mögen die Verhältnisse in kleinen Städten so beschaffen sein, daß diese Vereinigung nicht zu umgehen ist, so sollte ich doch glauben, daß der Vorsitzende der einen und Dirigent der andern Behörde, wenn er Beides zugleich ist, weit mehr in den Fall kommen kann, bei Verbindung dieser Aemter das Interesse der Stadtgemeinde zu verletzen, als ein einzelner Stadtverordneter von der ganzen Corporation, der zufällig Mitglied des Stadtgerichts ist. Es kann sein, daß ich mich in dieser Behauptung irre, ich glaube es aber. Eben so stimme ich dem bei, was der Abgeordnete D. Schaffrath über die Auslegung von beschränkenden, von Ausnahmegesetzen angeführt hat, und ich gebe in dieser Beziehung noch einen Zusatz. Es bestimmt §. 249 der Städteordnung, daß unbesoldete Gerichtsbeisitzer weder Rathsmitglieder, noch Stadtverordnete oder Ersahmänner sein können. Er bestimmt aber nicht, daß sie nicht Mitglieder des Bürgerausschusses sein dürfen. Wäre nun nach der Deduction, welche unter Andern auch die Deputation gegeben hat, zu folgern, daß sie dieses gleichfalls nicht sein dürften, so kann ich wieder Fälle der entgegengesetzten Art bemerkbar machen, die mir selbst in der Praxis vorgekommen sind. Es sind Stadtgerichtsbeisitzer zu Mitgliedern des größern Bürgerausschusses gewählt worden, und ich habe nicht gesehen, daß die Mittelbehörde Anstoß daran genommen hat. — Dieses Wenige als Nachtrag zu dem, was die Abgeordneten D. Schaffrath, Oberländer und Hensel zu Vertheidigung des von dem Erstern gestellten Antrags beigebracht haben. Nun noch zu einigen Bemerkungen des Herrn Referenten. Daß es gut sein möchte, wie der Letztere angeführt hat, wenn die Regierung von Zeit zu Zeit doctrinelle Auslegungen zweifelhafter Gesetze bekannt machte, darin kann ich ihm nicht beistimmen. Es würde das eine einseitige Anmaßung eines wichtigern Theiles der Gesetzgebung sein, die der Regierung nicht ungetheilt zusteht. Auch verspreche ich mir von solchen Bekanntmachungen keinen großen Nutzen. Gewissermaßen haben wir sie schon jetzt, wenn sie auch nicht amtlich erfolgen. Die Bekanntmachung der sogenannten Präjudicien in juristischen Zeitschriften ist wenigstens nicht viel Anderes, und einen großen Gewinn haben diese doch nicht, weil sie sehr häufig wechseln und die Berufung darauf mithin sehr schwer ist. Mir ist noch in der neuesten Zeit ein sehr prägnanter Fall in einer Heimathsache vorgekommen, wo ein solches Präjudiz, welches ebenfalls von der Staatsregierung, und zwar von der obersten Behörde, aufgestellt worden war, wieder verlassen und nun in der Entscheidung gerade das Gegentheil von dem erklärt worden ist, was man unter der Berufung auf jenes Präjudiz hatte durchführen zu können geglaubt, indem die Entscheidung